



Frau Präsidentin
des Nationalrates
Doris Bures
Parlament
1017 Wien

ZI. LE.4.2.4/0139-RD 3/2016

Wien, am 18. Oktober 2016

Gegenstand: Schriftl. parl. Anfr. d. Abg. z. NR Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen vom 22.08.2016, Nr. 10094/J, betreffend „Pestizideinsatz in Österreich“

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage der Abgeordneten Ulrike Weigerstorfer, Kolleginnen und Kollegen vom 22.08.2016, Nr. 10094/J, teile ich Folgendes mit:

Zu den Fragen 1 bis 5:

Einleitend ist festzuhalten, dass die Zulassung von Pflanzenschutzmitteln entsprechend den gesetzlichen Vorgaben erfolgt. Eine Zulassung kann nur dann erteilt werden, wenn die umfassende wissenschaftliche Prüfung gemäß der EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 über das Inverkehrbringen von Pflanzenschutzmitteln ergibt, dass kein gesundheitliches Risiko für Menschen sowie keine unannehbaren Auswirkungen auf die Umwelt gegeben sind.

Die Bewertung von Wirkstoffen erfolgt in einem wissenschaftsbasierten Gemeinschaftsverfahren der Europäischen Union (EU). In diesem EU-Verfahren prüfen die Europäische Kommission und die Europäische Behörde für Lebensmittelsicherheit (EFSA) die Wirkstoffe von Pflanzenschutzmitteln, unter Einbindung der zuständigen wissenschaftlichen Einrichtungen aller Mitgliedsstaaten, insbesondere auf Umweltverträglichkeit, toxikologische Eigenschaften sowie auf das Rückstandsverhalten. Die im Rahmen des Bewertungsprozesses eingereichten Studien und Informationen haben ausreichende wissenschaftliche Validität aufzuweisen und dem aktuellen Stand von Wissenschaft und Technik zu entsprechen. Die Genehmigung wird immer zeitlich befristet ausgesprochen, d.h. es erfolgt jedenfalls eine wiederkehrende Bewertung auf Basis der neuesten wissenschaftlichen Erkenntnisse und unter Berücksichtigung der EU-Vorgaben.



Alle 29 angeführten Wirkstoffe haben diesen wissenschaftsbasierten Bewertungsprozess durchlaufen und wurden gemäß den Vorgaben der EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009 auf EU-Ebene geprüft und genehmigt. Informationen zum Status der einzelnen Wirkstoffe werden auf der Webseite der Europäischen Kommission veröffentlicht:
http://ec.europa.eu/food/plant/pesticides/eu-pesticides-database-redirect/index_en.htm

Erst auf Basis der EU-weiten Genehmigung des Wirkstoffes erfolgt die Zulassung des konkreten Pflanzenschutzmittels auf nationaler Ebene, wiederum nach vorhergehender wissenschaftlicher Risikobewertung und Prüfung anhand der konkret beantragten Anwendungsbedingungen. In Österreich ist das Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) die zuständige Zulassungsbehörde. Die Genehmigung eines Wirkstoffes bzw. die Zulassung eines Pflanzenschutzmittels erfolgt auf Basis einer spezifischen und umfassenden Risikobewertung, d.h. dass bei sach- und bestimmungsgemäßer Anwendung des Pflanzenschutzmittels wird die Einhaltung der strengen EU-Kriterien gewährleistet. Das bloße Abstellen auf die chemikalienrechtliche Einstufung eines Stoffes (d.h. auf die stoffinhärenten Eigenschaften) wird diesem Bewertungsprinzip nicht gerecht.

Zu Frage 6:

Es darf darauf hingewiesen werden, dass der Bereich der Verwendung von Pflanzenschutzmitteln – und somit auch vorschriftsgemäße Einsatz – durch die so genannte „Ausführungsgesetzgebung“ in den Kompetenzbereich der Bundesländer fällt.

Zu Frage 7:

Nachfolgende Tabelle beinhaltet die Summe im jeweiligen Kalenderjahr in Österreich in Verkehr gesetzt, das heißt verkaufte Menge an Wirkstoff (Angabe in kg Wirkstoff). Zahlen sind für die Jahre 2012 bis 2015 verfügbar.

Wirkstoff	2012	2013	2014	2015
Boscalid	* ¹	8.808	6.883	7.044
Captan	48.777	61.024	53.596	61.712
Cyflufenamid	*	210	*	335
Cyproconazole	4.790	5.767	*	4.878
Cyprodinil	*	5.772	4.491	5.615
Difenoconazole	8.889	8.656	9.732	11.117
Fludioxonil	*	5.095	5.831	6.237
Metalaxyl-M	2.546	2.371	1.840	2.037
Myclobutanil	3.182	1.491	2.011	1.965
Penconazole	*	1.087	935	976
Pyrimethanil	*	4.578	2.621	2.122
Tebuconazole	33.630	34.403	65.898	67.225
Bromoxynil	6.332	7.435	6.514	6.509
Metazachlor	37.146	36.073	20.990	18.922
Triclopyr	*	108	*	*

Für die Wirkstoffe Sulfuryl fluoride, Bupirimate, Fuopicolide, Fluopyram, Fluoxastrobin, Ipcaconazole, Penoxsulam, Propaquizafop, Methoxyfenozide, Pencycuron, Proquinazid, Tolclofos-methyl, Paclobutrazol, Calcium phosphide können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) gemäß des Datenschutzgesetzes 2000 für den angefragten Zeitraum keine Angaben gemacht werden, da weniger als drei Inverkehrbringer betroffen sind.

Für das Jahr 2011 liegen die gewünschten Daten in dieser Form nicht vor. Die in Verkehr gebrachten Mengen sind die verkauften Mengen und nicht gleichzusetzen mit den jährlich verwendeten Mengen.

¹ Gemäß Datenschutzgesetz 2000 können vom Bundesamt für Ernährungssicherheit (BAES) für den angefragten Zeitraum keine Angaben gemacht werden, da weniger als drei Inverkehrbringer betroffen sind.

Zu Frage 8:

In Österreich sind keine Pflanzenschutzmittel mit den Wirkstoffen Phosphine, Pyiproxyfen, Buprofezin, Cyromazine, Flupyradifurone, Isoprobuton oder Triadimentol zugelassen.

Bei dem Wirkstoff Phosphine handelt es sich um einen nicht genehmigten Wirkstoff im Sinne der EU-Verordnung (EG) Nr. 1107/2009. Die Wirkstoffe Buprofezin, Cyromazine und Flupyradifurone gelten zwar als EU-weit genehmigt, es sind jedoch in Österreich keine Pflanzenschutzmittel mit diesen Wirkstoffen zugelassen. Die Wirkstoffe Pyiproxyfen, Isoprobuton und Triadimentol sind unter diesen Bezeichnungen nicht bekannt.

Weitere Informationen sind im amtlichen Pflanzenschutzmittelregister www.psm.ages.at abrufbar.

Der Bundesminister

